

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Un-
fallversicherung
Abteilung Versicherungsaufsicht
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

27. Februar 2024

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Versicherung für Inhaftierte Personen); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) betreffend die Versicherung für inhaftierte Personen und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Die Vorlage wird grundsätzlich begrüsst, zumal sich die vorgeschlagenen Änderungen weitgehend an der favorisierten Lösung für ein Bundesgesetz über die Versicherung inhaftierter Personen analog der für Dienst leistende Personen bestehenden Militärversicherung orientieren. Die Vorlage überzeugt inhaltlich und formell. Zudem schafft eine einheitliche Regelung Rechtssicherheit.

Die Einführung des Krankenversicherungspflichtigen für inhaftierte Personen entspricht den Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF; vgl. deren Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug [2018-2019] vom 14. November 2019, N.122).

Hinsichtlich der Definition der zu versichernden Personengruppe wird angeregt, dass grundsätzlich alle inhaftierten Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz der Versicherungspflicht unterstellt werden sollen. Die Aussetzung der Versicherungspflicht inhaftierter Personen, welche während der Dauer des Freiheitsentzugs in einem EU-/EFTA-Staat gesetzlich krankenversichert bleiben, soll nur dann zulässig sein, wenn seitens der inhaftierten Person ein diesbezüglicher Nachweis erbracht wird. Andernfalls soll die inhaftierte Person aufgrund des hohen Abklärungsaufwands zur Versicherungssituation der Versicherungspflicht unterstellt werden.

Die Möglichkeit, für inhaftierte Personen die Wahl des Versicherers und der Versicherungsform für die Dauer der Inhaftierung einschränken zu können, wird ausdrücklich begrüsst. In Bezug auf in der Schweiz bereits versicherte Personen wird jedoch angeregt, zu prüfen, ob bei der (zwingend) fakultativen Einschränkung durch die Kantone eine Sistierung (ohne bzw. mit kürzerer als in Art. 3 Abs. 4 KVG für die Militärversicherung festgelegten Frist) des vorbestehenden Versicherungsverhältnisses vorgesehen werden kann. Die Zuständigkeit für die Wahl des Versicherers und der Versicherungsform sollte überdies grundsätzlich beim einweisenden Kanton liegen und nicht beim Kanton, in dem die Person inhaftiert ist (Art. 4b Abs. 1 E-KVG).

Im Bereich der polizeirechtlichen und strafprozessualen Haft führen die vorgeschlagenen Lösungen unter anderem in Bezug auf Prämienzahlungen, Prämienverbilligung, Franchise und Selbstbehalt womöglich zu einem insgesamt höheren administrativen Aufwand. Es sollte deshalb geprüft werden, inwiefern weitere Analogien zur Militärversicherung (z.B. keine Selbstbeteiligung; Prämienfinanzierung nur unter gewissen Umständen etc.) in der Vorlage übernommen werden können.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber